

fremde Arbeitskräfte dazu nicht in Anspruch nehmen. Das haben sie dem Angeklagten verschwiegen, der sich nach seiner Versicherung sonst auf die Verträge mit ihnen nicht eingelassen hätte. Der treibende Teil bei ihrem Abschluß waren die Siedler, die so unter Umgehung der Anordnungen der Behörde sich Wohnlauben beschaffen wollten. Der Schaden, der durch den Angeklagten verursacht worden ist, ist nicht erheblich. bei dieser Sachlage ist schon zweifelhaft, ob eine Ausnützung der durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 VolksschädIVO angenommen werden könnte. Jedenfalls fehlt aber hinreichender Anhalt darüber, daß der Angeklagte ein Mann von der Wesensart des Volksschädlings ist, dessen Bestrafung aus § 4 VolksschädIVO vom gesunden Volksempfinden verlangt wird. Unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage und der Persönlichkeit des Angeklagten war nach der Überzeugung des Senates die Gefängnisstrafe von 6 Monaten ausreichend, mit der das Gericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung hinausgegangen ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat sich danach als unbegründet erwiesen, auch soweit sie sich mit dem Hilfsantrag gegen die Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts richtet.

8. §§ 2, 59, 257 StGB.

Wer einem flüchtigen Schutzhäftling wissentlich Beistand leistet, um ihn der Schutzhaft zu entziehen, ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über Strafvereitelung (§ 257 StGB) zu bestrafen. Das gilt auch dann, wenn er nicht weiß, daß der Flüchtige ein Schutzhäftling ist, sondern irrigerweise annimmt, er entziehe sich einer Strafverfolgung.

I. Strafsenat. Urt. v. 16. Juni 1944 (1 D 71/1944).

I. Landgericht Ravensburg.

In der Strafsache gegen

1. den Müllermeister E. S. R., früher in Friedrichshafen-Löwental wohnhaft, jetzt in Friedrichshafen/B.

2. Frau H. O. R., geborene S., früher in Friedrichshafen-Löwental wohnhaft, jetzt in Zollernreute Kreis Ravensburg, wegen Begünstigung hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 16. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Rohde, Rusche, Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Staatsanwalt Dr. Nüse auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des Landgerichts in Ravensburg vom 4. Januar 1944 werden verworfen; jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. – Von Rechts wegen

Gründe

Die Rechtsmittel können keinen Erfolg haben.

I. Das Landgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt. Am Abend des 26. August 1943 flüchteten zwei Schutzhäftlinge von ihrem Arbeitskommando in Friedrichshafen; sie liefen mehrere Kilometer weit und versteckten sich im Heu in der Scheune der Angeklagten. Ihre nassen und stark beschmutzten Häftlingskleider zogen sie aus. Am nächsten Morgen entdeckte die angeklagte Ehefrau die beiden Männer, die bis an den Kopf im Heu eingegraben waren. Der eine Mann, der, wie sie sah, am Oberkörper mit einem Hemd bekleidet war, sagte zu ihr, sie brauche keine Angst zu haben. Auf ihr Befragen gab er weiter an, sie hätten im Luftschiffbau gearbeitet und seien „stiften gegangen“. Er fragte sie, ob sie ihnen Kleider verschaffen könne; sie seien bei Nacht in einen Bach geraten, dabei seien ihre eigenen Kleider vollständig verschmutzt und naß geworden. Die angeklagte Ehefrau gab eine ausweichende Antwort. Am Nachmittag brachte sie den beiden Männern, die immer noch im Heu lagen, Brot, etwas Käse und eine Flasche Most. Der erwähnte Mann bat wieder um Kleidung und ferner um eine Schachtel Streichhölzer. Nach Feierabend steckte die angeklagte Ehefrau zwei alte Arbeitshosen, zwei Pullover, zwei Hemden, zwei alte Hüte, Sachen, die ihrem Mann gehörten, in einen Sack. Der angeklagte Ehemann, dem sie schon am Vormittag von den beiden Männern und ihrer Bitte erzählt hatte, war damit einverstanden, daß die Sachen den Männern gegeben wurden. Er wußte nur nicht, daß seine Frau eine Schachtel Streichhölzer beige packt und in jede Hose noch ein Stück Brot und zwei Reichsmark gesteckt hatte. Die Männer zogen die Sachen an. Der erwähnte Mann bat die angeklagte Ehefrau, ihnen den Weg nach Lindau zu zeigen; sie wollten, wie der Mann ihr erzählte, heim nach Graz bzw. nach Kroatien. Die Beschreibung des Weges durch die angeklagte Ehefrau genügte ihm nicht. Auf Drängen seiner Frau ging der angeklagte Ehemann mit ihr etwa 1 1/2 km weit in der Richtung auf die Hauptstraße nach Lindau, während beide Männer ihnen ininigem Abstand folgten. Ehe die Angeklagten umkehrten, beschrieb die angeklagte Ehefrau in Gegenwart ihres Mannes den beiden Männern den Weg nach Lindau. Seine Häftlingsbekleidung hatte der eine Mann unauffällig unter dem Arm mitgenommen, während der andere sie in den Sack gesteckt hatte, in dem die angeklagte Ehefrau die alten Sachen gebracht hatte. Am nächsten Tage wurden die Häftlinge von der Polizei wieder aufgegriffen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Landgericht die beiden Angeklagten wegen Begünstigung zu je vier Wochen Gefängnis verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Beihilfe zur Selbstbefreiung eines Gefangenen i. S. des

§ 120 StGB scheide aus, weil die Befreiung schon vollendet gewesen sei, als die Männer zu dem Anwesen der Angeklagten gekommen seien, und weil diesen nicht nachzuweisen sei, daß sie erkannt hätten, Gefangene vor sich zu haben. Beide Angeklagte seien sich aber darüber im klaren gewesen, daß beide Männer unbefugt von ihrem Arbeitsplatz durchgegangen und entschlossen gewesen seien, die Arbeit nicht wieder aufzunehmen und in ihre Heimat zurückzukehren. Ihre Flucht vom Arbeitsplatz stelle ein Verhalten dar, das einem Arbeitsvertragsbruch ähnlich sei und das wie eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 1, 11 der VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 – RGBL. I S. 1685 – strafwürdig sei. Nach gesundem Volksempfinden und nach dem Grundgedanken des § 257 StGB verdienten auch die Angeklagten für ihre Handlungsweise Bestrafung.

Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten Revision eingelegt.

II. Mit Recht hat das Landgericht Beihilfe zur Selbstbefreiung eines Gefangenen i. S. des § 120 StGB und die unmittelbare Anwendung des § 257 StGB abgelehnt. Es kann sich also nur fragen, ob das Landgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß die Handlungsweise der Angeklagten nach dem Grundgedanken des § 257 StGB und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Die Anwendung des § 120 StGB im Wege der richterlichen Rechtsschöpfung muß ausscheiden, weil nach den Urteilsfeststellungen die Angeklagten nicht erkannt und nicht damit gerechnet haben, daß die beiden Männer Häftlinge seien, eine tatsächliche Feststellung, die für das Revisionsgericht bindend ist, und weil die Tätigkeit der Angeklagten erst einsetzte, nachdem die beiden Männer aus eigenem Willen und Tun ihre Freiheit wiedererlangt hatten. Gerade der Umstand, daß die Männer ihre Freiheit bereits erlangt hatten, als die Tätigkeit der Angeklagten einsetzte, legt die Prüfung besonders nahe, ob hier der Grundgedanke des § 257 StGB im Wege der richterlichen Rechtsschöpfung verwertbar ist; denn auch die Beistandleistung des Täters i. S. des § 257 StGB setzt eine abgeschlossene Tätigkeit eines anderen voraus, die mindestens bis zum Versuch gediehen ist.

Die Begünstigung i. S. des § 257 StGB ist ein selbständiges Vergehen, keine Teilnahmehandlung an der Vortat, auf die sie sich bezieht. Nach dem Wortlaut des § 257 StGB muß die Vortat ein Verbrechen oder Vergehen sein. Das Ziel der persönlichen Begünstigung ist, in die staatliche Rechtspflege dadurch rechtswidrig einzugreifen, daß die Verwirklichung eines Strafanspruchs vereitelt wird, der dem Staat aus dem Verbrechen oder dem Vergehen eines anderen erwachsen ist. Nachdem der moderne Staat dazu übergegangen ist, die Öffentlichkeit vor gemeinschaftsfeindlichen Elementen im Verwaltungswege durch Verhängung von Schutzhaft zu schützen, erfordert es der Grundgedanke des § 257 StGB, daß auch der Täter nach diesem Gesetz bestraft wird, der dem Schutzhäftling, nach-

dem dieser aus der Haft entwichen ist, wissentlich Beistand leistet, um ihn der Fortdauer der Schutzhaft zu entziehen. Denn auch dabei handelt es sich um einen rechtswidrigen Eingriff, der bezweckt, eine Sicherungsmaßnahme des Staates gegen asoziale Elemente zu vereiteln.

Hätte sich das Landgericht in der Lage gesehen, festzustellen, daß die Angeklagten erkannt oder damit gerechnet hätten, in den beiden Männern Schutzhäftlinge vor sich zu haben, so würden auch die inneren Voraussetzungen für eine Bestrafung der Angeklagten in entsprechender Anwendung des § 257 StGB gegeben sein. Nach der Annahme des Landgerichts waren sich aber die Angeklagten im klaren darüber, daß die Männer unbefugt die Arbeit niedergelegt hatten und in ihre Heimat zurückkehren wollten. Wäre diese Vorstellung der Angeklagten richtig gewesen, so hätten die Männer auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes oder auf Verlangen des Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertrehänders der Arbeit (§ 1 der 4. DurchführungsVO vom 28. Oktober 1941, RGBl. I S. 664) gemäß dem § 11 der Verordnung vom 1. September 1939, RGBl. I S. 1685, mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden können. Tatsächlich lag ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen nicht vor; denn der Schutzhäftling ist nicht auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zur Arbeit verpflichtet, sondern er wird auf Grund staatlichen Zwangs zum Arbeiten angehalten.

Die Angeklagten wären also in entsprechender Anwendung des § 257 StGB strafbar, wenn sie gewußt hätten, daß die Männer Schutzhäftlinge waren, und sie wären unmittelbar aus dem § 257 StGB zu bestrafen, wenn die Männer entsprechend der Annahme der Angeklagten arbeitsvertragsbrüchig gewesen wären. Die Strafbarkeit der Handlungsweise der Angeklagten kann nicht deshalb entfallen, weil der objektive Sachverhalt nicht der Vorstellung der Angeklagten entsprach, obwohl sowohl die objektive Seite wie die subjektive Seite, jede für sich betrachtet, die Grundlage für eine Bestrafung abgibt. Das Verhalten der Angeklagten führte dazu, daß *objektiv* ein Vollstreckungsanspruch des Staates vereitelt wurde, und daß *nach der Vorstellung der Angeklagten* ein Strafanspruch des Staates vereitelt wurde. Dieses Auseinanderfallen zwischen äußerem Sachverhalt und der Vorstellung der Angeklagten kann nach dem hier gegebenen Sachverhalt nicht ihre Straflosigkeit begründen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGSt. Bd. 50 S. 218, 221) bleibt der Begünstiger nicht deswegen straflos, weil er angenommen hat, der Begünstigte habe eine andere Straftat begangen, als er tatsächlich begangen hat. Kann, wie gezeigt wurde, die Vereitelung der Vollstreckung der Schutzhaft ebenfalls zur Anwendung des § 257 StGB führen, so muß dem Falle des Irrtums des Täters über die Art der vorausgegangenen Straftat der hier vorliegende Fall gleichgestellt werden, in dem die Täter einen *Strafanspruch* zu vereiteln glaubten, ihre Tat aber in Wirklichkeit die Vereitelung des *Schutzhaftanspruches* betraf.

Nach alledem erfordert der Grundgedanke des § 2 StGB die Bestrafung der Angeklagten, wobei ihrem Irrtum über die Ereignisse keine entscheidende Bedeutung zukommen kann, die ihrer Handlung vorausgegangen sind. Aber auch nach dem gesunden Volksempfinden verdient das Verhalten der Angeklagten Bestrafung; denn sie wollten, wie das Landgericht als erwiesen ansieht, einen Strafanspruch des Staates vereiteln und sie haben tatsächlich einen Vollstreckungsanspruch des Staates vereitelt. Nach gesundem Volksempfinden verdienen entwichene Schutzhäftlinge und vertragsbrüchig gewordene Arbeiter, wenn sie sich in einer solch verdächtigen Lage wie die beiden Männer befinden, keine Unterstützung zur Förderung ihrer Flucht; vielmehr wäre es Pflicht der Angeklagten gewesen, die Polizei auf die verdächtigen Männer hinzuweisen. Die Ablehnung jeder Unterstützung war hier selbstverständliches Gebot, wenn man berücksichtigt, daß sich der Vorfall im Grenzgebiet abspielte, wo jede Unterstützung verdächtiger Elemente besonders große Gefahren für den Staat mit sich bringen kann. Darauf, daß die Angeklagten selbst ihr Verhalten nicht für strafbar, sondern für erlaubt gehalten haben, kann es nicht ankommen; denn für die Frage, ob das gesunde Volksempfinden eine Bestrafung der Handlungsweise der Angeklagten erfordert, kann nicht die Auffassung der unmittelbar beteiligten Personen maßgebend sein.

III. Die Ausführungen der Revisionen können, soweit sie nicht schon im Vorstehenden mitbehandelt worden sind, keine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen. Zum Teil bekämpfen die Revisionen die Schlußfolgerungen des Landgerichts zum inneren Tatbestand. Insoweit können die Revisionen mit ihren abweichenden Anführungen nicht gehört werden, da die Würdigung des Beweisergebnisses allein Sache des Tatrichters ist (§§ 261, 337 StPO). Es bedeutet keinen Rechtsfehler, daß sich das Landgericht nicht besonders mit der Aussage des Aucter auseinandergesetzt hat. Das Landgericht hatte die Aufgabe, mit seinem schriftlichen Urteil seine Entscheidung entsprechend den Vorschriften des § 267 StPO zu begründen. Daß es gegen eine dieser Vorschriften verstoßen hätte, ist nicht gerügt worden. Das Landgericht hat auch das Verteidigungsvorbringen der Angeklagten geprüft, das dahin geht, die angeklagte Ehefrau habe aus Mitleid gehandelt. Es sieht dieses Vorbringen als abwegig und unglaublich an. Insoweit ist ein Rechtsfehler nicht erkennbar.

Nach der Rechtsprechung ist die persönliche Begünstigung straflos, wenn die Vortat nur auf Antrag verfolgt werden darf, aber kein Antrag gestellt worden ist (RGSt. Bd. 75 S. 234). Die Revision der angeklagten Ehefrau beruft sich zu Unrecht auf diese Rechtsprechung, weil objektiv gesehen keine Straftat der beiden Männer vorlag, deren Strafverfolgung von der Stellung eines Strafantrages i. S. der § 61 ff. StGB abhängig gewesen wäre.

Die beiden Revisionen irren, wenn sie geltend machen, es könne sich höchstens um einen hier nicht strafbaren untauglichen Versuch handeln. Im vorliegenden Falle steht lediglich ein Irrtum über die tatsächlichen Unterlagen eines Tatbestandsmerkmals des § 257 StGB in Frage, wobei, wie gezeigt wurde, sowohl die vorgestellten als auch die tatsächlich vorhandenen Umstände zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ausreichen. Der Fall ist daher nicht zu vergleichen mit den Fällen, in denen der Täter infolge eines tatsächlichen Irrtums nach seiner Vorstellung die Merkmale einer Straftat zu verwirklichen glaubt, in Wirklichkeit aber die Merkmale einer ganz anderen Straftat verwirklicht.

9. §§ 174, 185, 223 StGB.

Zur Abgrenzung harmloser Neckereien gegenüber Handlungen, die als Unzucht, Körperverletzung oder Beleidigung strafbar sind.

I. Strafsenat. Urt. v. 23. Juni 1944 (1 D 116/1944).

I. Landgericht Darmstadt.

In der Strafsache gegen den Reichsbahngehilfen *Karl. R.* in Biebesheim am Rhein, Nebenklägerin *E. W.* in Biebesheim am Rhein, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 23. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rohde, Rusche, Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revisionen der Nebenklägerin nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Darmstadt vom 6. August 1943 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels fallen der Nebenklägerin zur Last. – Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision der Nebenklägerin kann keinen Erfolg haben. Das Landgericht faßt seine Überzeugung dahin zusammen: Die *E. W.* reiche als einzige Belastungszeugin nicht aus, um einen bisher unbestraften Mann im Sinne der Anklage – d. h. wegen Verbrechens nach dem § 174 Nr. 1 StGB – oder auch nur wegen Beleidigung zu verurteilen. Das Landgericht will damit sagen, daß es den belastenden Angaben der *E. W.* keinen Glauben geschenkt hat, soweit sie den Angeklagten über seine eigenen Zugeständnisse hinaus belastet hat. Mit dieser Feststellung, daß es die *W.* nicht als glaubwürdige Belastungszeugin ansehen könne, hat sich das Landgericht im Rahmen seines richterlichen Ermessens gehalten (§ 261 StPO). Ein Rechtsfehler ist insoweit nicht ersichtlich.